

Geschäftsordnung

für den Rat, den Verwaltungsausschuss, die Ratsausschüsse und die Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften sowie die Ortsräte

I. Abschnitt - Rat

§ 1

Ratsportal

- (1) Für die Wahrnehmung der kommunalpolitischen Tätigkeit wird ein internetbasiertes Ratsportal betrieben. Dabei handelt es sich um eine Informations-, Arbeits- und Kommunikationsplattform zur zeitgemäßen Ausübung des Mandates. Die Verwaltung trifft Vorkehrungen für einen ordnungsgemäßen Betrieb des Ratsportals. Für den Fall einer unkontrollierbaren, länger andauernden Störung ergreift die Verwaltung notwendige Maßnahmen, um die Ratsarbeit fortführen zu können.
- (2) Die Entscheidung am Ratsportal teilzunehmen, kann jederzeit revidiert werden.
- (3) Zur Nutzung des Ratsportals gewährt die Gemeinde den Ratsfrauen und Ratsherren – nachstehend einheitlich Ratsmitglieder genannt – auf Antrag einen Zuschuss in Höhe von max. 400,00 € zur Anschaffung der erforderlichen technischen Ausstattung, Laptop oder gleichwertig nutzbares Gerät für das Ratsportal. Der Zuschuss zur Beschaffung der technischen Ausstattung soll allen Ratsmitgliedern bei Bedarf zur Verfügung gestellt werden.
- (4) Das bisher geltende Drucksacheverfahren für den Rat der Gemeinde wird nahezu vollständig abgeschafft. In konkreten Ausnahmesituationen (z.B. Haushaltsplan, Dokumente im Rahmen der Bauleitplanung) können Beratungsvorlagen als Druckausfertigung zugestellt bzw. in sonstiger Weise überlassen werden. Ratsseitig werden Maßnahmen unterstützt, um den Druckaufwand in der Verwaltung weiter zu reduzieren.
- (5) Ratsmitglieder, die erklärt haben, nicht am Ratsportal teilzunehmen, erhalten die Einladungen, Beratungsvorlagen und Niederschriften weiterhin schriftlich per Brief, E-Mail oder Telefax.
- (6) Bei umfassenden Anlagen zu Beratungsvorlagen werden diese nur im Ratsportal zur Verfügung gestellt. Weiterhin können die Unterlagen in der Verwaltung eingesehen werden. Es wird die Möglichkeit eingeräumt, solche Unterlagen auch per Datenträger zur Verfügung zu stellen. In der Beratungsvorlage wird ein Hinweis angebracht.
- (7) Für beratende Mitglieder wird ein Drucksacheverfahren aufrechterhalten. Die beratenden Mitglieder sind jedoch aufgerufen, von sich aus auf die papiergebundene Zustellung von Beratungsunterlagen zu verzichten. Insbesondere dann, wenn im persönlichen Umfeld eine geeignete Ausstattung zur Verfügung steht, sollte das Ratsportal benutzt werden.
- (8) Die Ratsmitglieder erhalten im Ratsportal die Berechtigung, für die Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses und der Ratsausschüsse die Einladungen, Beratungsvorlagen und Niederschriften einzusehen.
- (9) Beratenden Mitgliedern der Ausschüsse werden die Beratungsunterlagen für den Ausschuss, in dem die Mitgliedschaft besteht, im Ratsportal verfügbar gemacht.

- (10) Die Verwaltung nimmt die Gestaltung des verbleibenden Drucksacheverfahrens entsprechend den Regelungen dieser Geschäftsordnung vor.
- (11) Für die interessierte Öffentlichkeit, bei der es sich in erster Linie um die Bürgerinnen und Bürger handelt, wird im Ratsportal eine Möglichkeit geschaffen, Beratungsunterlagen (Einladungen, Beratungsvorlagen und Niederschriften) aus öffentlichen Sitzungen über das Internet einzusehen.
- (12) Da die Beratungsunterlagen zu öffentlichen Sitzungen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, sind die Beratungsunterlagen aus Gründen des Datenschutzes grundsätzlich so zu gestalten, zu anonymisieren oder pseudonymisieren, dass ein Personenbezug oder eine Personenbeziehbarkeit ausgeschlossen ist.

§ 2 Einberufung des Rates

- (1) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister lädt die Ratsmitglieder elektronisch über das Ratsportal unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Ratsmitglieder, die erklärt haben, nicht am Ratsportal teilzunehmen, werden schriftlich per Brief, E-Mail oder Telefax eingeladen. Wird mit verkürzter Ladungsfrist eingeladen, erhalten alle Ratsmitglieder eine schriftliche Einladung. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Sie kann für Eilfälle bis auf 24 Stunden abgekürzt werden; auf die Abkürzung ist in der Ladung hinzuweisen. Die Ladung ist erfolgt und damit zugestellt, sobald die Einladung über das Ratsportal zur Verfügung gestellt wird. Die Ratsmitglieder erhalten per E-Mail einen Hinweis auf die Einstellung in das Ratsportal. Für die Wahrnehmung der kommunalpolitischen Tätigkeit fertigt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister Beratungsunterlagen. Beratungsunterlagen sind Einladungen, Beratungsvorlagen, Anlagen zu Beratungsvorlagen sowie Niederschriften. Diese Beratungsunterlagen werden im Ratsportal verfügbar gemacht. Sofern Beratungsvorlagen schriftlich an Ratsmitglieder verschickt werden, die nicht am Ratsportal teilnehmen, werden umfassende Anlagen nur im Ratsportal zur Verfügung gestellt. In der Beratungsvorlage wird ein Hinweis angebracht. Die Ratsmitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Postanschrift, Telefaxnummer oder Email-Adresse zeitnah der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister mitzuteilen.
- (2) Beratungsunterlagen zu öffentlichen Rats- und Ausschusssitzungen werden im Ratsportal über das Internet der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.
- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen sind spätestens eine Woche vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen, sofern der Rat nicht zu einer nichtöffentlichen Sitzung einberufen wird.
- (4) Die Einberufung zu einer nichtöffentlichen Sitzung erfolgt, wenn die Tagesordnung lediglich Punkte enthält, die nach § 64 NKomVG oder nach dieser Geschäftsordnung in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten sind oder bei denen ein entsprechender Beschluss über die nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall vorliegt.
- (5) Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister legt – in der letzten Verwaltungsausschusssitzung des Jahres – einen Terminvorschlag für die Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses und der Ausschüsse für das folgende Jahr vor.

§ 3

Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Rates sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Über einen Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Wenn eine Beratung nicht erforderlich ist, kann über den Ausschluss der Öffentlichkeit in öffentlicher Sitzung entschieden werden.
- (2) An öffentlichen Sitzungen des Rates können Zuhörerinnen und Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen. Pressevertreterinnen und Pressevertretern werden besondere Plätze zugewiesen.
- (3) Zuhörerinnen und Zuhörer sind nicht berechnigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen die Beratungen nicht stören, insbesondere keine Zeichen des Beifalls oder des Missfallens geben. Zuhörerinnen und Zuhörer können von der oder dem Ratsvorsitzenden aus dem Sitzungssaal verwiesen werden.

§ 4

Vorsitz und Vertretung

- (1) Die / Der Ratsvorsitzende hat die Sitzungen unparteiisch zu leiten. Sie / Er ruft die Tagesordnungspunkte auf und stellt sie zur Beratung. Will sie / er selbst zur Sache sprechen, so soll sie / er den Vorsitz für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung dieses Gegenstandes an ihren / seinen Vertreter/in abgeben.
- (2) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung 2 Vertreterinnen oder Vertreter der/des Ratsvorsitzenden und legt die Reihenfolge der Vertretung fest.
- (3) Sind die / der Ratsvorsitzende und ihre oder seine Vertreter/innen und Vertreter verhindert, so wählt der Rat unter dem Vorsitz des ältesten anwesenden hierzu bereiten Ratsmitgliedes für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung, eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus seiner Mitte.

§ 5

Sitzungsverlauf

Der regelmäßige Sitzungsablauf ist folgender:

- (1) Eröffnung der Sitzung,
- (2) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit,
- (3) Feststellung der Tagesordnung, Anträge zur Tagesordnung und Beschlussfassung, welche Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen
- (4) Genehmigung des Protokolls über die vorhergegangene Sitzung,
- (5) Bericht der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters über wichtige Angelegenheiten und wichtige Beschlüsse des Verwaltungsausschusses
- (6) Einwohnerfragestunde
- (7) Beratung und Beschlussfassung über die in der Tagesordnung bezeichneten Verhandlungsgegenstände, dazu jeweils Bericht über die Empfehlungen der Ausschüsse und des Verwaltungsausschusses,
- (8) Anfragen und Anregungen,

- (9) Einwohnerfragestunde,
- (10) nichtöffentliche Sitzung,
- (11) Schließung der Sitzung.

§ 6 Sachanträge

- (1) Anträge zur Aufnahme eines bestimmten Beratungsgegenstandes in die Tagesordnung müssen schriftlich spätestens am 10. Tage vor der jeweiligen Ratssitzung bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister eingegangen sein. Später eingegangene Anträge werden als Dringlichkeitsanträge gemäß § 7 dieser Geschäftsordnung behandelt.
- (2) Der Rat entscheidet darüber, welchem Ausschuss die Anträge zur Vorbereitung überwiesen werden sollen. Findet innerhalb eines Monats nach Eingang eines Antrages keine Ratssitzung statt, entscheidet der Verwaltungsausschuss anstelle des Rates über die Ausschussüberweisung. Hiervon ist dem Rat in der folgenden Sitzung Kenntnis zu geben.
- (3) Die / Der Ratsvorsitzende kann verlangen, dass mündlich gestellte Anträge zu Gegenständen, die auf der Tagesordnung stehen, bis zur Abstimmung schriftlich vorgelegt werden.
- (4) Anträge auf Aufhebung oder Änderung von Beschlüssen früherer Sitzungen dürfen in die Tagesordnung nur aufgenommen oder in der Sitzung gestellt werden, wenn der Verwaltungsausschuss einen entsprechenden Beschluss empfohlen hat oder die Beschlussfassung des Rates mehr als 6 Monate zurückliegt. Dies gilt nicht, wenn sich die Sach- und Rechtslage wesentlich verändert hat.

§ 7 Dringlichkeitsanträge

- (1) Dringlichkeitsanträge müssen vor Eintritt in die Tagesordnung eingebracht sein. Der Rat beschließt im Rahmen der Feststellung der Tagesordnung über die Dringlichkeit des Antrages. Eine Aussprache über die Dringlichkeit darf sich nicht mit dem Inhalt des Antrages, sondern nur mit der Prüfung der Dringlichkeit befassen.
- (2) Der Antrag ist auf die Tagesordnung zu setzen, wenn die Dringlichkeit vorliegt und vom Rat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder anerkannt wird.
- (3) Soll über den Antrag in der Sache noch in der laufenden Sitzung des Rates beschlossen werden, ist die Sitzung zur Vorbereitung durch den Verwaltungsausschuss nach § 22 Abs. 3 zu unterbrechen.

§ 8 Änderungsanträge

Zu jedem Punkt der Tagesordnung können bis zur Schlussabstimmung schriftlich oder mündlich Änderungsanträge gestellt werden. Wird ein Änderungsantrag angenommen, so gilt der veränderte Antrag als neue Beratungsgrundlage.

§ 9 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Jedes Ratsmitglied kann während der Sitzung Anträge zur Geschäftsordnung stellen. Hierzu gehören insbesondere Anträge auf
 - a) Nichtbefassung,
 - b) Schließen der Rednerliste und Schluss der Debatte; dieser Antrag kann nur von Ratsmitgliedern gestellt werden, die zu dem Punkt nicht zur Sache gesprochen haben,
 - c) Vertagung,
 - d) Verweisung an einen Ausschuss,
 - e) Unterbrechen der Sitzung,
 - f) f) Übergang zur Tagesordnung
 - g) g) nicht öffentliche Beratung einer Angelegenheit.
- (2) Auf einen Antrag zur Geschäftsordnung erteilt die oder der Ratsvorsitzende zuerst der Antragstellerin oder dem Antragsteller das Wort zur Begründung und gibt dann je einem Mitglied der im Rat vertretenen Fraktionen und Gruppen sowie den nicht einer Fraktion oder Gruppe angehörenden Ratsmitgliedern Gelegenheit zur Stellungnahme und lässt darauf über den Antrag abstimmen.

§ 10 Zurückziehen von Anträgen und Beschlussvorlagen

Anträge können bis zur Abstimmung von der Antragstellerin oder dem Antragsteller jederzeit zurückgezogen werden. Entsprechendes gilt bei Beschlussvorlagen für die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister.

§ 11 Beratung und Redeordnung

- (1) Ein Ratsmitglied darf nur sprechen, wenn ihm von der / dem Ratsvorsitzenden das Wort erteilt wird. Es darf nur zur Sache gesprochen werden. Zwischenfragen sind nur mit Zustimmung der oder des Sprechenden zulässig.
- (2) Die / Der Ratsvorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, indem sie / er den Namen des Ratsmitgliedes aufruft. Bei Wortmeldungen "zur Geschäftsordnung" ist das Wort außerhalb der Reihenfolge zu erteilen.
- (3) Die / Der Ratsvorsitzende kann zur Wahrung der ihr / ihm nach § 63 NKomVG und den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung obliegenden Befugnisse jederzeit das Wort ergreifen.

- (4) Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister sind auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Die / Der Ratsvorsitzende kann ihnen zur tatsächlichen oder rechtlichen Klarstellung des Sachverhaltes auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort erteilen.
- (5) Die Redezeit beträgt grundsätzlich bis zu 5 Minuten, für die Begründung eines schriftlichen Antrages bis zu 2 Minuten. Die / Der Ratsvorsitzende kann die Redezeit verlängern. Bei Widerspruch beschließt der Rat über die Verlängerung der Redezeit.
- (6) Jedes Ratsmitglied darf grundsätzlich zu einem Beratungsgegenstand nur einmal sprechen; ausgenommen sind
 - a) das Schlusswort der Antragstellerin oder des Antragstellers unmittelbar vor der Abstimmung,
 - b) die Richtigstellung offenbarer Missverständnisse,
 - c) Anfragen zur Klärung von Zweifelsfragen,
 - d) Anträge und Einwendungen zur Geschäftsordnung
 - e) Wortmeldungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters gemäß Abs. 4.

Die / Der Ratsvorsitzende kann im Einzelfall zulassen, dass ein Ratsmitglied mehr als einmal zu einer Sache sprechen darf. Bei Widerspruch entscheidet der Rat.

- (7) Während der Aussprache über einen Tagesordnungspunkt sind nur folgende Anträge zulässig
 - a) Anträge zur Geschäftsordnung,
 - b) Änderungsanträge,
 - c) Zurückziehung von Sachanträgen zu Tagesordnungspunkten,
 - d) Anhörung anwesender Sachverständiger oder anwesender Einwohnerinnen und Einwohner

§ 12 Anhörungen

Auf Antrag eines Ratsmitgliedes kann der Rat jederzeit mit der Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder beschließen, Sachverständige oder anwesende Einwohner/innen zum Gegenstand der Beratung zu hören. § 11 Absatz 5 oder 6 der Geschäftsordnung finden dabei entsprechende Anwendung. Eine Diskussion mit den Einwohnerinnen und Einwohnern findet nicht statt.

§ 13 Persönliche Erklärungen

Einem Ratsmitglied, das sich zu einer persönlichen Erklärung zu Wort gemeldet hat, ist das Wort auch nach Schluss der Beratung vor der Abstimmung zu erteilen. Das Ratsmitglied darf in der persönlichen Erklärung nur Angriffe zurückweisen, die in der Aussprache gegen das Ratsmitglied gerichtet wurden, oder eigene Ausführungen berichtigen. Es darf hierzu nicht länger als drei Minuten sprechen.

§ 14 Ordnungsverstöße

- (1) Persönliche Angriffe und Beleidigungen sind von der / dem Ratsvorsitzenden sofort zu rügen.
- (2) Verstößt ein Ratsmitglied gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung, so kann die / der Ratsvorsitzende das Ratsmitglied unter Nennung des Namens "zur Ordnung", falls es vom Beratungsgegenstand abschweift, "zur Sache" rufen. Folgt das Ratsmitglied dieser Ermahnung nicht, so kann die / der Ratsvorsitzende ihm nach nochmaliger Verwarnung das Wort entziehen. Ist einem Ratsmitglied das Wort entzogen, so darf es zu diesem Punkt der Tagesordnung nicht mehr sprechen. § 11 Abs. 4 dieser Geschäftsordnung bleibt unberührt.
- (3) Wird die Ordnung in einer Sitzung gestört und gelingt es der / dem Ratsvorsitzenden nicht, sie wieder herzustellen, so kann sie / er die Sitzung unterbrechen oder die Sitzung nach Beratung mit den Vorsitzenden der Fraktionen und Gruppen vorzeitig schließen.

§ 15 Abstimmung

- (1) Der Beratung folgt in der Regel die Abstimmung. Anträge sollen vor der Abstimmung im Wortlaut verlesen werden. Die / Der Ratsvorsitzende entscheidet über die Reihenfolge der Abstimmung. Anträge zur Geschäftsordnung haben Vorrang.
- (2) Abgestimmt wird grundsätzlich durch Erheben der Hand, in Zweifelsfällen durch Aufstehen. Der / Dem Ratsvorsitzenden bleibt es überlassen, eine Auszählung der Stimmen vorzunehmen und das genaue Stimmverhältnis zu ermitteln. Die Auszählung muss erfolgen, wenn der Rat dies vor der Abstimmung beschließt.
- (3) Der / Die Ratsvorsitzende stellt die Fragen so, dass der Rat seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen fasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit.
- (4) Grundsätzlich wird offen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der anwesenden Ratsmitglieder ist namentlich abzustimmen. Dies gilt nicht für die Abstimmung über Geschäftsordnungsanträge.
- (5) Über einen Antrag auf geheime Abstimmung wird mit Mehrheit beschlossen; die geheime Abstimmung hat Vorrang vor namentlicher Abstimmung. Das Ergebnis einer geheimen Abstimmung wird durch zwei von der / dem Ratsvorsitzenden zu bestimmende Ratsmitglieder festgestellt und der / dem Ratsvorsitzenden mitgeteilt, die / der es dann bekannt gibt.

§ 16 Wahlen

Für die Stimmauszählung bei Wahlen gilt § 15 Abs. 5 Satz entsprechend.

§ 17 Anfragen

Jede Ratsfrau und jeder Ratsherr kann Anfragen, die gemeindebezogene Angelegenheiten betreffen, stellen. Wenn diese nach § 5 Ziff. 8 in der Ratssitzung beantwortet werden sollen, müssen sie 5 Tage vor der Ratssitzung bei der .Bürgermeisterin / dem Bürgermeister schriftlich eingereicht sein. Die Anfragen werden von der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister mündlich oder schriftlich beantwortet. Eine Aussprache über die Beantwortung der Anfragen findet nicht statt. Eine Zusatzfrage der Fragestellerin oder des Fragestellers ist zulässig. Die/Der Ratsvorsitzende kann weitere Zusatzfragen zur Sache zulassen. Die Anfragen und Antworten werden in das Protokoll aufgenommen. Ist die Antwort nicht schriftlich vorbereitet, so wird ihr wesentlicher Inhalt aufgenommen. Das gleiche gilt für Zusatzfragen.

§ 18 Einwohnerfragestunde

- (1) Nach den Mitteilungen der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters und am Ende einer öffentlichen Ratssitzung soll die Tagesordnung für die Ratssitzungen grundsätzlich kurze Sitzungsunterbrechungen vorsehen, in denen die anwesenden Einwohner/innen der Gemeinde Friedland die Gelegenheit erhalten, Fragen zu Beratungsgegenständen der Ratssitzung und zu anderen Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat oder die Verwaltung zu richten.
- (2) Auf Antrag eines Ratsmitgliedes kann der Rat mit der Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder beschließen, die Sitzung auch während der Verhandlung einzelner Beratungsgegenstände für Einwohnerfragen zu unterbrechen. Die Fragen der Einwohner/innen müssen dann allerdings in einem sachlichen Zusammenhang zum jeweiligen Beratungsgegenstand stehen.
- (3) Die Einwohnerfragestunde wird von der/dem Ratsvorsitzenden geleitet. Die Dauer der Sitzungsunterbrechungen für Einwohnerfragen soll 30 Minuten am Sitzungstag nicht überschreiten. Die/Der Ratsvorsitzende kann die Einwohnerfragestunde/n verlängern oder verkürzen. Bei Widerspruch eines Ratsmitgliedes dagegen entscheidet der Rat über die Dauer der Einwohnerfragestunde.
- (4) Die Fragesteller/innen sollen sich bei ihrer Anfrage auf eine Redezeit von 2 Minuten beschränken. Die / Der Ratsvorsitzende kann die Redezeit verlängern. Bei Widerspruch eines Ratsmitgliedes dagegen entscheidet der Rat über die Dauer der Redezeit. Die Fragen werden von der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister beantwortet. Anfragen an einzelne Ratsmitglieder, Fraktionen oder Gruppen werden von diesen selbst beantwortet. Bis zu zwei kurze Nach- oder Zusatzfragen dürfen die Fragenden anschließen, die sich aber auf den Gegenstand der ursprünglichen Frage beziehen müssen. Eine Diskussion findet nicht statt.

§ 19 Protokoll

- (1) Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister ist für das Protokoll verantwortlich. Sie / Er bestimmt die Protokollführerin oder den Protokollführer. Zur Anfertigung des Protokolls kann die Beratung auf Tonband aufgenommen werden. Das Tonband ist nach Genehmigung des Protokolls zu löschen.

- (2) Im Protokoll werden die wesentlichen Inhalte der Verhandlungen festgehalten. Ein Wortprotokoll ist ausgeschlossen. Aus dem Protokoll muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen angenommen worden sind. Die Abstimmungsergebnisse sind festzuhalten. Jedes Ratsmitglied kann verlangen, dass aus dem Protokoll hervorgeht, wie es abgestimmt hat; dies gilt nicht bei geheimer Stimmabgabe.
- (3) Das Protokoll ist von der/dem Ratsvorsitzenden, dem/der Protokollführer/in und der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zu unterzeichnen. Verweigert einer der Genannten die Unterschrift, ist dies im Protokoll mit einer schriftlichen Begründung zu vermerken.
- (4) Das Protokoll soll spätestens mit der Einladung für die folgende Sitzung, jedoch mindestens innerhalb von drei Wochen, über das Ratsportal zur Verfügung gestellt werden. Ratsmitglieder, die nicht am Ratsportal teilnehmen erhalten das Protokoll per Brief.
- (5) Einwendungen gegen das Protokoll dürfen sich nur gegen die Richtigkeit der Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs und des Inhalts der Beschlüsse richten. Werden gegen die Fassung des Protokolls Einwendungen erhoben, die sich nicht durch Erklärungen der Protokollführerin oder des Protokollführers, der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters beheben lassen, so entscheidet der Rat.
- (6) Die Protokolle sind, soweit sie nicht öffentlich beratene Gegenstände zum Inhalt haben, vertraulich zu behandeln und zu verwahren.
- (7) Über die Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung des Rates vor Ablauf der Wahlperiode beschließt der Verwaltungsausschuss.
- (8) Das Protokoll ist vom Rat zu genehmigen. Bei der Beschlussfassung über die Genehmigung des Protokolls ist eine erneute Beratung oder eine sachliche Änderung der im Protokoll enthaltenen Beschlüsse unzulässig.
- (9) Protokolle von öffentlichen Ratssitzungen werden im Ratsportal über das Internet der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

§ 20 Fraktionen und Gruppen

- (1) Fraktionen sind auf Zusammenarbeit ausgerichtete Zusammenschlüsse von Abgeordneten des Gemeinderates, die aufgrund desselben Wahlvorschlages gewählt wurden.
- (2) Gruppen sind auf Zusammenarbeit ausgerichtete Zusammenschlüsse von Abgeordneten des Gemeinderates, die aufgrund verschiedener Wahlvorschläge in den Gemeinderat gewählt wurden. Zu den Gruppen rechnen auch Zusammenschlüsse von mehreren Fraktionen oder Zusammenschlüsse von Fraktionen mit fraktionslosen Abgeordneten des Gemeinderates.
- (3) Die einzelnen Abgeordneten des Gemeinderates dürfen nur einer Fraktion angehören. Fraktionslose Abgeordnete des Gemeinderates dürfen nur einer Gruppe angehören. Mitglieder einer Fraktion dürfen einer Gruppe nur angehören, wenn die gesamte Fraktion

der Gruppe angehört. Bei Zusammenschlüssen von mehreren Fraktionen oder bei Zusammenschlüssen von Fraktionen mit fraktionslosen Abgeordneten des Gemeinderates zu einer Gruppe, gehören alle Fraktionsmitglieder dann auch der Gruppe an, bleiben aber auch Mitglieder ihrer Fraktion.

- (4) Die Gruppe nimmt anstelle der an ihr ggf. beteiligten Fraktion/en die Rechte nach den Regelungen des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes wahr. Die nicht gesetzlich geregelten Handlungsoptionen der Fraktionen (z.B. Antragsrecht, Anfragerecht...) bleiben unberührt und bestehen ergänzend und gleichberechtigt neben den vergleichbaren Handlungsoptionen der Gruppe.
- (5) Jede Fraktion und jede Gruppe hat eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden und mindestens eine stellvertretende / einen stellvertretenden Vorsitzenden zu benennen.
- (6) Die Bildung einer Fraktion und/oder Gruppe soll der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister zur ersten Sitzung des Rates nach seiner Wahl schriftlich unter Angabe des Namens der Fraktion und/oder Gruppe, der Namen ihrer / ihres Vorsitzenden und mindestens einer / eines stellvertretenden Vorsitzenden und ihrer Mitglieder angezeigt werden. Nach der ersten Ratssitzung sind die Änderung, die Auflösung sowie die Bildung von Fraktionen und Gruppen in gleicher Weise anzuzeigen.
- (7) Die Bildung von Fraktionen und Gruppen sowie Änderungen werden mit dem Eingang der Anzeige nach Absatz 6 wirksam.
- (8) Unterhält die Fraktion oder Gruppe eine Geschäftsstelle, sind auch die Anschrift der Geschäftsstelle sowie die zur Verschwiegenheit verpflichteten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktion oder Gruppe sowie evtl. Änderungen mitzuteilen.
- (9) Den Fraktionen und Gruppen werden im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel Zuwendungen zu den Sach- und Personalkosten für die Geschäftsführung einschließlich ihrer Öffentlichkeitsarbeit in Angelegenheiten der Gemeinde (§ 57 Abs. 3 NKomVG) gewährt. Über die Verwendung der Zuwendungen im jeweiligen Haushaltsjahr ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen, der jeweils bis zum 31.03. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister vorzulegen ist.

II. Abschnitt - Verwaltungsausschuss

§ 21

Geschäftsgang und Verfahren des Verwaltungsausschusses

Für den Geschäftsgang und das Verfahren des Verwaltungsausschusses gelten die Vorschriften des I. Abschnittes dieser Geschäftsordnung mit Ausnahme der §§ 12 und 18 entsprechend, soweit nicht gesetzliche Vorschriften vorgehen oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entgegenstehen.

§ 22

Einberufung des Verwaltungsausschusses

- (1) Der Verwaltungsausschuss wird von der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister nach Bedarf unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen.
- (2) Die regelmäßige Ladungsfrist beträgt eine Woche. In Eilfällen kann diese Frist bis auf einen Tag verkürzt werden. Die Ladung muss ausdrücklich auf eine derartige Abkürzung hinweisen. Einladung und Tagesordnung sind allen übrigen Ratsmitgliedern in Abschrift nachrichtlich zuzuleiten.
- (3) In dringlichen Fällen kann der Verwaltungsausschuss in einer Sitzungspause der Ratssitzung einberufen werden.

§ 23

Zusammenwirken des Verwaltungsausschusses mit den Ausschüssen und den Ortsräten

Der Verwaltungsausschuss nimmt, soweit erforderlich, zu den Beratungsergebnissen der Ausschüsse und Ortsräte Stellung.

§ 24

Protokoll des Verwaltungsausschusses

Eine Ausfertigung des Protokolls über die Sitzungen des Verwaltungsausschusses wird allen Ratsmitgliedern alsbald nach jeder Sitzung zugeleitet. Die Protokolle sind vertraulich zu behandeln und zu verwahren.

III. Abschnitt - Ausschüsse

§ 25

Geschäftsgang und Verfahren der Ausschüsse

- (1) Für den Geschäftsgang und das Verfahren der Ratsausschüsse sowie der Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften gelten die Vorschriften des I. Abschnittes entsprechend, soweit nicht gesetzliche Vorschriften vorgehen oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entgegenstehen.
- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich. In nichtöffentlicher Sitzung werden unabhängig davon, ob jeweils entsprechende Gründe den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern, die folgenden Gegenstände behandelt:
 - Grundstücksangelegenheiten
 - Personalangelegenheiten
 - Vergaben
 - Verhandlungen mit Gewerbeansiedlungswilligen.
- (3) Abweichend von § 1 Abs. 1 entfällt in der Ladung der Hinweis auf die Abkürzung der Ladungsfrist.

- (4) In dringenden Fällen kann die Tagesordnung abweichend von § 59 Abs. 3 Satz 5 NKomVG während der Sitzung mit der Mehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder erweitert werden.
- (5) Abweichend von § 12 der Hauptsatzung wird die Tagesordnung der Sitzungen durch Aushang in den örtlichen Aushangkästen ortsüblich bekannt gemacht. Weitere nachrichtliche Bekanntmachungen können erfolgen.

IV. Abschnitt - Ortsräte

§ 26

Geschäftsgang und Verfahren der Ortsräte

- (1) Für das Verfahren innerhalb der Ortsräte gilt das Verfahren für den Rat entsprechend, soweit nicht gesetzliche Vorschriften vorgehen oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entgegenstehen.
- (2) Die Protokolle werden allen Mitgliedern des Ortsrates und den Fraktionsvorsitzenden alsbald nach jeder Sitzung zugeleitet. Die Protokolle über nicht öffentlich beratene Angelegenheiten sind vertraulich zu behandeln und zu verwahren.

V. Abschnitt - Schlussbestimmungen

§ 27

Außerkräftsetzen der Geschäftsordnung

Der Rat und der Verwaltungsausschuss können für die Dauer einer Sitzung oder für einzelne Tagesordnungspunkte die Aufhebung oder Änderung von Bestimmungen dieser Geschäftsordnung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl ihrer stimmberechtigten Mitglieder beschließen. Eine Erhöhung der Zahl der Beigeordneten gemäß § 74 Abs. 2 NKomVG ist zu berücksichtigen.

§ 28

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.11.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für den Rat, den Verwaltungsausschuss, die Ratsausschüsse und die Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften sowie die Ortsräte vom 04.11.2011 einschließlich 1. Änderung vom 17.12.2015 außer Kraft.

Friedland, den 11. November 2021

gez. Friedrichs
(Friedrichs)
Bürgermeister